

BAUWERBER:

Name
Post-Anschrift
PLZ Ort
Telefon
Mobil
Email

An die
Stadtgemeinde Bad Vöslau
Baubehörde
Schloßplatz 1
2540 Bad Vöslau

Die Übermittlung ist unbedingt im Original erforderlich.
Vorab auch per Email (stadtgemeinde@badvoeslau.at) oder
per Telefax (02252/77190) möglich.

....., am

Betrifft:

Bauvorhaben:
Bauplatz-Anschrift:
Baubewilligungsbescheid: (Aktenzahl und Datum)

Baubeginnsanzeige und Bauführermeldung

gemäß § 26 und § 25 Abs.2 NÖ Bauordnung 2014

- 1) Bezugnehmend auf den oben angeführten Baubewilligungsbescheid teile(n) ich (wir) als Bauwerber(in) hiemit der Stadtgemeinde Bad Vöslau als Baubehörde mit, daß bei o.a. Bauvorhaben der Baubeginn mit (Datum) festgesetzt wurde.
- 2) Gemäß §25 Abs.2 NÖ Bauordnung 2014 teile(n) ich (wir) mit, daß ich (wir) folgende Firma zum Bauführer bestellt habe(n).
- 3) In der Beilage wird der Nachweis der Befugnis des Bauführers übermittelt.

BAUWERBER

.....

(Datum und Unterschrift)

Erklärung des Bauführers:

Der Bestellung zum Bauführer gemäß §25 NÖ Bauordnung 2014 wird seitens des Unterfertigten zugestimmt. Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Zurücklegung der Bauführerfunktion dies der Baubehörde unverzüglich mitzuteilen ist und dass die zur Verfügung gestellten Ausfertigungen des Baubewilligungsbescheides samt Beilagen der Baubehörde zurückzusenden sind. Die Bauausführung ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

Firmenname:
Anschrift:
Ansprechpartner:
Handy:

BAUFÜHRER

.....

(Datum, Stempel und Unterschrift)

Stadtgemeinde Bad Vöslau

Merkblatt - Baubeginn

1. Ausführungsfristen gemäß § 24 NÖ Bauordnung 2014
 - a) Baubeginn: Mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens muß binnen 2 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides begonnen werden.
 - b) Die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens muß binnen 5 Jahren ab dem Baubeginn vollendet werden.
 - c) Auf begründeten schriftlichen Antrag - gestellt vor Ablauf der Frist! - kann die Frist für den Baubeginn, bzw. die Frist für die Vollendung verlängert werden.

2. Baubeginn gemäß § 26 NÖ Bauordnung 2014
 - a) Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Bauausführung der Baubehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
 - b) Die Arbeiten des bewilligten Bauvorhabens sind durch einen befugten Bauführer zu überwachen. Der Bauherr hat der Baubehörde den Bauführer spätestens mit der Baubeginnsanzeige bekanntzugeben.
 - c) Der Meldung ist ein Nachweis der Befugnis des Bauführers beizulegen.

3. Bauunterbrechung, bzw. Baueinstellung
 - a) Legt der Bauführer seine Funktion zurück, so hat er dies der Baubehörde schriftlich mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides samt Beilagen ist zurückzustellen. Die Ausführung des Bauvorhabens ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.
 - b) Die Baubehörde hat die Fortsetzung der Ausführung eines Bauvorhabens zu untersagen, wenn die hierfür notwendige Baubewilligung nicht vorliegt, oder bei einem bewilligten Vorhaben kein Bauführer bestellt ist.

4. Planabweichungen und Änderungen

Werden im Zuge der Baudurchführung Änderungen gegenüber dem bewilligten Bauvorhaben notwendig, so hat der Bauwerber die geplanten Änderungen vor deren Durchführung gesondert bei der Baubehörde einzureichen, bzw. per Bauanzeige anzuzeigen.

5. Planungskordinator und Baustellenkordinator

Gemäß §3 Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1999 ist der Bauherr verpflichtet, einen Planungskordinator und einen Baustellenkordinator zu bestellen. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen.